



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)
Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung)

Vom Sicherheitsausschuss seit dessen siebzehnter Sitzung angenommene Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

Anmerkung des Sekretariats¹

* Eckige Klammern in den Änderungsvorschlägen auf der letzten Seite. Und Änderungsvorschlag für 7.2.4.40 (nur deutsche Sprachversion).

Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/36, Anlage III

Teil 1

Kapitel 1.2

1.2.1 Die Definition von "Lade- und Löschleitungen" wie folgt geändert:

"Lade- und Löschleitungen: Alle Leitungen, in denen sich flüssige oder gasförmige Ladung befinden kann, einschließlich aller Schläuche, Rohre, der zugehörigen Pumpen, Filter und Absperrvorrichtungen."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/22]

1.2.1 Die folgenden neuen Definitionen werden hinzugefügt:

"Wasserdicht: Bauteile oder Vorrichtungen, die so eingerichtet sind, dass das Durchdringen von Wasser verhindert wird;

Wetterdicht: Bauteile oder Vorrichtungen, die so eingerichtet sind, dass sie unter den üblicherweise vorkommenden Verhältnissen nur eine unbedeutende Menge Wasser durchlassen;"

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/23]

Kapitel 1.4

1.4.2.1.1 b) Am Anfang nach "dem Beförderer" einfügen:

"in nachweisbarer Form".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118]

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/20/INF14 verteilt.

1.4.3.3 f) erhält folgenden Wortlaut:

"f) hat nach dem Befüllen des Tanks sicherzustellen, dass alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt;".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118]

Kapitel 1.8

1.8.5.1 "nach spätestens sechs Monaten ein Bericht" ändern in:

"spätestens ein Monat nach dem Ereignis ein Bericht gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118]

Teil 2

Kapitel 2.1

2.1.3.5.5 Am Ende des dritten Unterabsatzes folgenden Satz hinzufügen:

"Wenn jedoch bekannt ist, dass der Abfall nur umweltgefährdende Eigenschaften besitzt, darf er der Verpackungsgruppe III der UN-Nummer 3077 oder 3082 zugeordnet werden."

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118]

Teil 3

Kapitel 3.2

3.2.1, Tabelle A

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1072	(6)	hinzufügen: "655".
1956	(6)	hinzufügen: "655".
3156	(6)	hinzufügen: "655".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118]

Die Zeile für die Eintragung UN 3256 durch folgende beiden Zeilen ersetzen:

(1)	(2)	(6)
3256	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt und unter 100 °C	274 560
3256	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt und bei oder über 100 °C	274 560 580

Die Angaben in den Spalten (3a), (3b), (4), (5) und (7a) bis (20) sind in beiden Fällen identisch und bleiben unverändert.

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118]

Kapitel 3.3

3.3.1

SV 560 erhält folgenden Wortlaut:

"**560** Ein erwärmter flüssiger Stoff, n.a.g., bei oder über 100 °C (einschließlich geschmolzener Metalle und geschmolzener Salze) und im Falle eines Stoffes, der einen Flammpunkt hat, bei einer Temperatur unter seinem Flammpunkt ist ein Stoff der Klasse 9 (UN-Nummer 3257)."

584 Die beiden ersten Spiegelstriche durch folgenden neuen Spiegelstrich ersetzen:

"- es im gasförmigen Zustand höchstens 0,5% Luft enthält;"

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118]

Teil 5

Kapitel 5.1

5.1.2.1 a) Der Absatz (ii) und der nachfolgende Absatz erhalten folgenden Wortlaut:

"(ii) für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut mit der UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt sind, gekennzeichnet, wie nach Abschnitt 5.2.2 für Versandstücke vorgeschrieben bezettelt und, sofern dies nach Unterabschnitt 5.2.1.8 für Versandstücke vorgeschrieben ist, mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe versehen sein,

es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen UN-Nummern, Gefährzettel und Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe bleiben sichtbar. Ist ein und dieselbe UN-Nummer, ein und derselbe Gefährzettel oder das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe für verschiedene Versandstücke vorgeschrieben, muss diese UN-Nummer, dieser Gefährzettel oder dieses Kennzeichen nur einmal angebracht werden."

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118]

Teil 7

Kapitel 7.2

7.2.1.21 Folgende neue Abschnitte einfügen:

"7.2.1.21.7 Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 8 in einem Ladetanktyp 2 (integraler Ladetank) zu befördern ist, darf auch in einem Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank) oder Ladetanktyp 3 (Ladetankwandung nicht Außenhaut) des Schiffstyps nach Tabelle C oder eines Schiffstyps nach 7.2.1.21.2 bis 7.2.1.21.5 befördert werden, sofern alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten sind.

7.2.1.21.8 Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 8 in einem Ladetanktyp 3 (Ladetankwandung nicht Außenhaut) zu befördern ist, darf auch in einem Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank) des Schiffstyps nach Tabelle C oder eines Schiffstyps nach 7.2.1.21.2 bis 7.2.1.21.5 oder in einem Schiff des Typs C mit Ladetanktyp 2 (integraler Ladetank) befördert werden, sofern mindestens die Beförderungsbedingungen des vorgeschriebenen Typs N eingehalten und auch alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C oder 7.2.1.21.2 bis 7.2.1.21.5 für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten sind."

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/24]

7.2.3.7.2 Im ersten Satz nach «während der Fahrt» einfügen:

"oder an von der zuständigen Behörde zugelassenen Stellen"

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/16]

Teil 8

Kapitel 8.6

8.6.3, Seite 1 "Stoffbezeichnung" ist durch "Offizielle Benennung *" zu ersetzen (zweimal).

8.6.3, Seite 2 "Stoffbezeichnung" ist durch "Offizielle Benennung *" zu ersetzen.

und die folgende Fußnote auf beiden Seiten einfügen:

"* Die gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 2 bestimmte offizielle Benennung des Stoffes für die Beförderung,

und sofern zutreffend, ergänzt durch die technische Benennung in Klammern."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/14]

8.6.3, Seite 3 der Prüfliste ADN

6.1 wird wie folgt geändert:

"6.1 Befinden sich die Lade-/Löschleitungen zwischen Schiff und Land in gutem Zustand?

Sind sie richtig angeschlossen?"

6.4 wird wie folgt geändert:

"6.4 Sind die Gelenkarme in allen Betriebsachsen frei beweglich und haben sie und die Schläuche genügend Spielraum?"

8.6.3 Erklärungen auf der ADN-Prüfliste

Frage 6 wird wie folgt gefasst:

"Frage 6

Für die Lade-/Löschschläuche muss eine gültige Prüfbescheinigung an Bord vorliegen. Das Material der Lade-/Löschleitungen muss den vorgesehenen Beanspruchungen widerstehen können und für den Umschlag der jeweiligen Stoffe geeignet sein. Die Lade-/Löschleitungen zwischen Schiff und Land müssen so angebracht sein, dass sie durch die üblichen Schiffsbewegungen infolge Wasserspiegeländerungen, vorbeifahrender Schiffe und des Lade-/Löschvorgangs nicht beschädigt werden können. Ebenso müssen alle Flanschverbindungen mit geeigneten Dichtungen und ausreichend Befestigungsmitteln versehen sein, damit Leckage ausgeschlossen ist."

Frage 10 wird wie folgt gefasst:

"Frage 10

Das Laden oder Löschen muss an Bord und an Land derart beaufsichtigt werden, dass im Bereich der Lade-/Löschleitungen zwischen Schiff und Land auftretende Gefahren sofort erkannt werden können. Wenn die Überwachung mit technischen Hilfsmitteln ausgeführt wird, muss zwischen der Landanlage und dem Schiff vereinbart werden, in welcher Weise die Überwachung gesichert ist."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/22]

Teil 9

Kapitel 9.3

Absatz 9.3.x.0.3 wird wie folgt gefasst:

"9.3.x.0.3

(c) Die Verwendung von Kunststoffen oder Gummi im Bereich der Ladung ist nur zulässig für:

- Auskleidung der Tanks und der Lade- und Löschleitungen;
- Dichtungen aller Art (z.B. Dom- und Lukendeckel);
- elektrische Leitungen;
- Lade- und Löschschläuche;
- Isolierung der Ladetanks und der Lade- und Löschleitungen;"

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/22]

9.3.x.15 Stabilität (Leckfall)

Absätze 9.3.1.15.1 und 9.3.2.15.1 a) werden wie folgt gefasst:

- " (a) Ausdehnung des Schadens an einer Schiffsseite:
Längsausdehnung: mindestens 0,10 L, jedoch nicht weniger als 5,00 m;
Querausdehnung: 0,79 m, oder, falls zutreffend, der zulässige Abstand gemäß Abschnitt 9.3.4 abzüglich 0,01 m;
Senkrechte Ausdehnung: von der Basis aufwärts unbegrenzt."

Absatz 9.3.3.15.1, erster Absatz wird wie folgt gefasst:

"9.3.3.15.1 Bei Schiffen mit unabhängigen Ladetanks und bei Doppelhüllenschiffen mit in die Schiffsbauweise integrierten Ladetanks sind für den Leckfall folgende Annahmen zu berücksichtigen:"

Absatz 9.3.3.15.1, (a) wird wie folgt gefasst:

- " (a) Ausdehnung des Schadens an einer Schiffsseite:
Längsausdehnung: mindestens 0,10 L, aber nicht weniger als 5,00 m;
Querausdehnung: 0,59 m, oder, falls zutreffend, der zulässige Abstand gemäß Abschnitt 9.3.4 abzüglich 0,01 m;
Senkrechte Ausdehnung: von der Basis aufwärts unbegrenzt."

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/20]

Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/38, Anlage

Teil 1

Kapitel 1.6

1.6.7.2.2.3.1 Am Ende wird angefügt:

"Diese Übergangsvorschrift gilt bis zum 31. Dezember 2018."

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/1]

Teil 8

Kapitel 8.1

Unterabschnitt 8.1.8.3 wird wie folgt gefasst:

"8.1.8.3 Das Zulassungszeugnis wird gemäß den Vorschriften und Verfahren nach Kapitel 1.16 ausgestellt.

Das Zulassungszeugnis muss dem Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.1 oder 8.6.1.3 in Inhalt, Form und Aufbau entsprechen. Seine Abmessungen sind 210 mm · x 297 mm (Format A4). Es dürfen Vorder- und Rückseite verwendet werden.

Es ist in der Sprache oder in einer der Sprachen des Staates abzufassen, der es erteilt. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, müssen der Titel des Zulassungszeugnisses sowie jede unter den Nummern 5, 9 und 10 im Zulassungszeugnis "Trockengüterschiffe" (8.6.1.1) bzw. unter den Nummern 12, 16 und 17 im Zulassungszeugnis "Tankschiffe" (8.6.1.3) aufgeführte Bemerkung außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein. "

Unterabschnitt 8.1.9.2 wird wie folgt gefasst:

"8.1.9.2 Das vorläufige Zulassungszeugnis muss dem Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.2 oder 8.6.1.4 in Inhalt, Form und Aufbau entsprechen oder einem Muster für ein einheitliches Zeugnis, welches das vorläufige Schiffsattest und das vorläufige Zulassungszeugnis kombiniert, unter der Voraussetzung, dass dieses Muster dieselben Angaben wie in Unterabschnitt 8.6.1.2 oder 8.6.1.4 beinhaltet und von der zuständigen Behörde zugelassen ist. "

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/19]

Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/40/Add.1

Teil 1

Kapitel 1.2

1.2.1 Folgende neue Begriffsbestimmungen einfügen:

"**Flüssiggas (LPG)***: Unter geringem Druck verflüssigtes Gas, das aus einem oder mehreren leichten Kohlenwasserstoffen besteht, die nur der UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978 zugeordnet sind, und das hauptsächlich aus Propan, Propen, Butan, Butan-Isomeren und Buten mit Spuren anderer Kohlenwasserstoffgase bestehen.

- Bem.**
1. Entzündbare Gase, die anderen UN-Nummern zugeordnet sind, gelten nicht als LPG.
 2. Für UN 1075 siehe Unterabschnitt 2.2.2.3 Bem. 2 unter Klassifizierungscode 2 F UN 1965.

* Die Buchstaben «LPG» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «Liquefied Petroleum Gas»."

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120]

Kapitel 1.15

Abschnitt 1.15.4 erhält folgenden Wortlaut:

1.15.4 Pflichten der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften

1.15.4.1 Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit, um so die Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus ihrer technischen Normen, deren Umsetzung und abgestimmte Fortentwicklung zu gewährleisten.

1.15.4.2 Sie führen mindestens einmal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung einen Erfahrungsaustausch zur Aktualisierung und Anwendung ihrer technischen Normen durch, die die Umsetzung der Anforderungen des Übereinkommens betreffen. Sie berichten jährlich an den Sicherheitsausschuss. Die Vertragsparteien sind über die Sitzungen zu informieren, ihnen ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

1.15.4.3 Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften verpflichten sich, ihre Vorschriften nach jeder Veränderung an die Bestimmungen anzupassen, und rechtzeitig die Fristen zur Anwendung der geänderten oder neuen Bestimmungen zu berücksichtigen. Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften erteilen zu ihren technischen Normen der zuständigen Behörde auf Nachfrage alle sachdienlichen Auskünfte."

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/30 geändert]

Teil 2

Kapitel 2.1

2.1.3.5.3 Der Absatz h) erhält vor dem Text in Klammern folgenden Wortlaut:

"h) Stoffe der Klasse 6.1, welche die Kriterien für die Giftigkeit beim Einatmen der Verpackungsgruppe I erfüllen".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120]

2.1.3.5.4 Den folgenden Absatz einfügen:

"Lassen die Gefahreneigenschaften des Stoffs es zu, dass dem Stoff eine UN-Nummer oder eine Identifikationsnummer zugewiesen werden kann, so ist die UN-Nummer vorzuziehen."

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/20, geändert]

Kapitel 2.2

2.2.3.1.1 In der Bem. 2 nach "Heizöl (leicht)" einfügen:

", einschließlich synthetisch hergestellter Produkte,".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120]

Absatz 2.2.9.1.14 wird wie folgt gefasst:

"- Stoffnummer 9003 STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS 100 °C, die nicht anderen Klassen oder der Klasse 9 zuzuordnen sind. **Wenn diese Stoffe auch der UN-Nummer 3082, der UN-Nummer 3077, der Stoffnummer 9005 oder der Stoffnummer 9006 zugeordnet werden können, so hat Stoffnummer 9003 Vorrang;**".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/20 geändert]

Teil 3

Kapitel 3.2

3.2.1 Tabelle A

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1011	(6)	hinzufügen: "657"
1969	(6)	hinzufügen: "657"
1978	(6)	hinzufügen: "657"

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120]

In der Tabelle A folgende Änderungen vornehmen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
0509	11 links	einfügen: "LO01".
1810	9	nach "PP, EP" einfügen: ", TOX, A".
	10	einfügen: "VE02".
	12	"0" ändern in: "2".
1834	9	nach "PP, EP" einfügen: ", TOX, A".
	10	einfügen: "VE02".
	12	"0" ändern in: "2".
1838	9	nach "PP, EP" einfügen: ", TOX, A".
	10	einfügen: "VE02".
	12	"0" ändern in: "2".
2481	12	"0" ändern in: "2".
3495	9	"PP, EX, TOX, A" ändern in: "PP, EP, TOX, A".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/35]

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1057	(6)	hinzufügen: "658".
3175	(6)	hinzufügen: "601".
3243	(6)	hinzufügen: "601".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122]

3.2.3 Table C

Vor "Erläuterungen zur Tabelle C" einfügen: "3.2.3.1".

Vor der Tabelle C einfügen: "3.2.3.2 Tabelle C".

Vor dem Entscheidungsdiagramm zur Bewertung der flüssigen Stoffe der Klassen 3, 6.1, 8 und 9 in der Binnentankschiffahrt einfügen: "3.2.3.3 Entscheidungsdiagramm, Schemata und Kriterien für die Festlegung der anwendbaren besonderen Vorschriften (Spalten 6 bis 20 der Tabelle C)".

In der Tabelle C folgende Änderungen vornehmen:

Für die Eintragungen mit Verweis auf das Entscheidungsdiagramm

1202, 1224, 1267, 1268, 1719, 1760, 1863, 1986, 1987, 1989, 1992, 1993, 2735, 2810, 2922, 2924, 2927, 2929, 3082, 3256, 3257, 3264, 3265, 3266, 3267, 3271, 3272, 3286, 3287, 3289, 3295, 9001, 9002, 9003, 9005 und 9006

in Spalte 20 "*" siehe Entscheidungsdiagramm" ersetzen durch: "*" siehe 3.2.3.3".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/34]

3.2.3, Tabelle C

In der Tabelle C folgende Änderungen vornehmen:

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
2	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1010 BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet	2	Am Ende einfügen: "(enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien)".
	16	"II B" ändern in: "II B ⁴⁾ ".
1011	2	Am Ende einfügen: "(enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien)".
	5	Streichen: "+CMR".
	20	Streichen: ";99".
1040	14	"ja" ändern in: "nein".
1127 CHLORBUTANE (2-CHLORBUTAN)	15	"T4 ³⁾ " ändern in: "T3".
1127 CHLORBUTANE (1-CHLOR-2-METHYLPROPAN)	15	"T4 ³⁾ " ändern in: "T3".
1135	5	"6.1+3" ändern in: "6.1+3+N3".
1153	15	"T4 ³⁾ " ändern in: "T4".
	16	"II B ⁴⁾ " ändern in: "II B".
1157	15	"T4 ³⁾ " ändern in: "T2".
1160	5	"3+8" ändern in: "3+8+N3".
	16	"II B ⁴⁾ " ändern in: "II A".
1163	16	"II B ⁴⁾ " ändern in: "II C".
1167	16	"II B ⁷⁾ " ändern in: "II B".
1171	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1172	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1175	16	"II B" ändern in: "II A".
1177	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
1179	16	"II B" ändern in: "II B ⁴⁾ ".
1188	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1191	5	"3+F" ändern in: "3+N3+F".
	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
1202 DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt höchstens 60 °C)	18	"PP" ändern in: "*".
1202 DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt über 60 °C bis einschließlich 100 °C)	18	"PP" ändern in: "*".
1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, MIT MEHR ALS 10% BENZEN SIEDEPUNKT ≤ 60 °C	5	"3+CMR+F" ändern in: "3+N2+CMR+F".
	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, MIT MEHR ALS 10% BENZEN 60 °C < SIEDEPUNKT ≤ 85 °C	5	"3+CMR+F" ändern in: "3+N2+CMR+F".
	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, MIT MEHR ALS 10% BENZEN 85 °C < SIEDEPUNKT ≤ 115 °C	5	"3+CMR+F" ändern in: "3+N2+CMR+F".
	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, MIT MEHR ALS 10% BENZEN SIEDEPUNKT >115 °C	5	"3+CMR+F" ändern in: "3+N2+CMR+F".
	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1208	5	"3+N1" ändern in: "3+N2".
	6	"C" ändern in: "N".
	8	"2" ändern in: "3".
	11	"95" ändern in: "97".
1214	5	"3+8" ändern in: "3+8+N3".
	16	"II A" ändern in: "II A 7)".
1218	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1220	16	"II A" ändern in: "II A 7)".
1223	16	"II A" ändern in: "II A 7)".
1224 für beide Eintragungen	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
1235	5	"3+8" ändern in: "3+8+N3".
1247	5	"3+inst." ändern in: "3+inst.+N3".
1267 für die 9 Eintragungen ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10% BENZEN	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1267 für die 3 Eintragungen ROHERDÖL	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G (NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 175 kPa	9	Streichen: "3".
	10	"10" ändern in: "50".
	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G (NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 150 kPa	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G (NAPHTA) pD50 ≤ 110 kPa	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1268 für die 10 Eintragungen ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10% BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10% BENZEN	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖL-PRODUKTE, N.A.G (BENZENE HEART CUT) pD50 ≤ 110 kPa	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
1268 für die 3 Eintragungen ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
1277	15	"T3 ²⁾ " ändern in: "T2".
1280	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1294	16	"II A ⁸⁾ " ändern in: "II A".
1578 für den Eintrag mit Ladetankausrüstung "2"	15	"T4 ³⁾ " ändern in: "T1".
1595	13	"2" ändern in: "1".
1719 für beide Eintragungen	18	"PP, EP" ändern in: "*".
1760 für alle 3 Eintragungen	18	"PP, EP" ändern in: "*".
1764	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
	20	Vor "17" einfügen: "6: 17 °C; ".
1848	15	Streichen: "T1".
	16	Streichen: "II A ⁷⁾ ".
	17	"ja" ändern in: "nein".
	18	"PP, EP, EX, A" ändern in: "PP, EP".
1863 für die 6 Eintragungen DÜSENKRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10% BENZEN	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1863 für die 3 Eintragungen DÜSENKRAFTSTOFF	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
1922	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
1969	2	Am Ende einfügen: "(enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien)".
	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
	20	"Streichen: "; 99".
1987 für die beiden Eintragungen ALKOHOLE, N.A.G.	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
1989 für beide Eintragungen	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
1993 für die 9 Eintragungen ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. MIT MEHR ALS 10% BENZEN	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1993 für die 3 Eintragungen ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
2022	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
2046	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
2047 DICHLORPROPENE (2,3- DICHLORPROPEN-1)	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
2047 DICHLORPROPENE (GEMISCH	5	"3+N2+CMR" ändern in: "3+N1+CMR".

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
VON 2,3-DICHLORPROPEN-1 UND 1,3-DICHLORPROPEN)	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
2047 DICHLORPROPENE (GEMISCH VON 2,3-DICHLORPROPEN-1 UND 1,3-DICHLORPROPEN)	5	"3+N2+CMR" ändern in: "3+N1+CMR".
	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
2047 DICHLORPROPENE (1,3-DICHLORPROPEN)	5	"3+N2+CMR" ändern in: "3+N1+CMR".
	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
2051	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
2057 für beide Eintragungen	5	Nach "3" einfügen: "+N2".
	8	"2" ändern in "3".
2205	15	"T4 ³⁾ " ändern in: "T4".
	20	Vor "17" einfügen: "6: 6°C;".
2218	16	"II A ⁷⁾ " ändern in: "II B".
2227	5	Nach "3+inst." einfügen "+N3+F".
2238 CHLORTOLUENE (o-CHLORTOLUEN)	5	"3+S" ändern in: "3+N2+S".
2238 CHLORTOLUENE (p-CHLORTOLUEN)	5	"3+S" ändern in: "3+N2+S".
2241	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
2259	20	Vor "34" einfügen: "6: 16°C; 17;".
2265	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
2266	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
2288	5	Nach "3+inst." einfügen: "+N3".
2289	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
	20	Vor "17; 34" einfügen: "6: 14°C;".
2321	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
2325	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
2357	16	"II A ⁸⁾ " ändern in: "II B ⁴⁾ ".
2382	14	"ja" ändern in: "nein".
	16	"II C" ändern in: "II C ⁵⁾ ".
2383	5	Nach "3+8" einfügen: "+N3".
	14	"nein" ändern in: "ja".
2397	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
2404	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
2430 für den Eintrag mit Explosionsschutz	8	"1" ändern in: "2".
2430 für den Eintrag ohne Explosionsschutz	8	"2" ändern in: "1".
2477	13	"2" ändern in: "1".

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
2486	19	"1" ändern in: "2".
2491	20	Vor "17; 34" einfügen: "6: 14°C;".
2531	20	"3; 4; 5; 17" ändern in: "3; 4; 5; 7; 17".
2564 für den Eintrag der Verpackungsgruppe III	15	Streichen: "T1".
	16	Streichen: "II A ⁷⁾ ".
	17	"ja" ändern in: "nein".
	18	Streichen: ", EX, A".
2574	5	"6.1+S" ändern in: "6.1+N1+S".
2618	5	"3+inst.+F" ändern in: "3+inst.+N2+F".
2672 AMMONIAKLÖSUNG in Wasser mit relative Dichte zwischen 0,880 und 0,957 bei 15 °C, mehr als 10 % aber höchstens 35 % Ammoniak (höchstens 25% Ammoniak)	20	Einfügen: "34".
2709	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
2733	5	Nach "3+8" einfügen: "+N1".
	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
2735 für alle 3 Eintragungen	18	"PP, EP" ändern in: "*".
2789	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
2790 für beide Eintragungen	11	"95" ändern in: "97".
2850	15	Einfügen: "T3".
	16	Einfügen: "II B ⁴⁾ ".
	17	"nein" ändern in: "ja".
	18	Nach "PP" einfügen: "; EX, A".
2920 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (WÄSSERIGE LÖSUNG VON DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID UND 2-PROPANOL)	11	"95" ändern in: "97".
2924 für die 3 Eintragungen ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.	18	"PP, EP, EX, A" ändern in: "*".
3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.	18	"PP" ändern in: "*".
3175	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt (Low QI Pitch)	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60°C, bei oder über seinem Flammpunkt	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
3257 für beide Eintragungen	18	"PP" ändern in: "*".
3264 für die 3 Eintragungen ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	18	"PP, EP" ändern in: "*".

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
3265 für alle 3 Eintragungen	18	"PP, EP" ändern in: "*".
3266 für alle 3 Eintragungen	18	"PP, EP" ändern in: "*".
3267 für alle 3 Eintragungen	18	"PP, EP" ändern in: "*".
3271 für die beiden Eintragungen ETHER, N.A.G	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
3272 für beide Eintragungen	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
3289 für den Eintrag der Verpackungsgruppe I	13	"2" ändern in: "1".
3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., ISOPREN UND PENTADIEN ENTHALTEND (pD 50 > 110 kPa), STABILISIERT	5	"3+inst. (N2, CMR)" ändern in: "3+inst.+N2+CMR".
	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (GEMISCH VON POLYZYKLISCHEN AROMATEN)	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
3295 für die 13 Eintragungen KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. MIT MEHR ALS 10% BENZEN	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
3295 für die 3 Eintragungen KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
3446 für beide Eintragungen	5	"6.1+S" ändern in: "6.1+N2+S".
3451 für beide Eintragungen	5	Nach "6.1" einfügen: "+N1".
3455 für beide Eintragungen	5	Nach "6.1+8" einfügen: "+N3".
9001	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
9002	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
9003 STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60°C UND HÖCHSTENS 100°C oder STOFFE MIT $60\text{ °C} < F_p \leq 100\text{ °C}$, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind	18	"PP" ändern in: "*".
9005	18	"PP" ändern in: "*".
9006	18	"PP" ändern in: "*".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/36]

3.2.3, Tabelle C

Nach Eintrag mit UN-Nummer 1010 BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet folgende neue Eintragung hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-I.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probenentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1010	BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (<i>enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien</i>)	2	2F		2.1+inst.+CMR	G	1	13			91		1	nein	T2	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	2; 3; 31

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/36]

Nach Eintrag mit UN-Nummer 1011 folgende neue Eintragung hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1011	BUTAN (<i>enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien</i>)	2	2F		2.1+CMR	G	1	13			91		1	nein	T2	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	31

Nach Eintrag mit UN-Nummer 1969 folgende neue Eintragung hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1969	ISOBUTAN (<i>enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien</i>)	2	2F		2.1+CMR	G	1	13			91		1	nein	T2 ¹⁾	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	31

Folgeänderungen

Teil 1

Kapitel 1.6

1.6.7.4.2 Stoffbezogene Übergangsfristen

In der Tabelle 2 folgende Änderungen vornehmen:

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX,A".
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G (NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 175 kPa	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G (NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 150 kPa	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G (NAPHTA) pD50 ≤ 110 kPa	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖL-PRODUKTE, N.A.G (BENZENE HEART CUT) pD50 ≤ 110 kPa	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt (Low QI Pitch)	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
3257 für beide Eintragungen	18	"PP" ändern in: "*".
	20	Am Ende einfügen: „* siehe 3.2.3.3“.
3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (GEMISCH VON POLYZYKLISCHEN AROMATEN)	18	"PP, EX, A" ändern in: "PP, EP, EX, TOX, A".
3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
	20	Am Ende einfügen: „* siehe 3.2.3.3“.

In der Tabelle 3 folgende Änderungen vornehmen:

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
1202 DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt höchstens 60 °C)	18	"PP" ändern in: "*".
	20	Einfügen: "* siehe 3.2.3.3".
1202 DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt über 60 °C bis einschließlich 100 °C)	18	"PP" ändern in: "*".
	20	Einfügen: "* siehe 3.2.3.3".
1223	16	"II A" ändern in: "II A ⁷⁾ ".
1863 DÜSENKRAFTSTOFF	18	"PP, EX, A" ändern in: "*".
	20	Am Ende einfügen: "* siehe 3.2.3.3".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/36]

Teil 3

Kapitel 3.2

3.2.3, Tabelle C

Folgende neue Eintragung hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschriftstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-I.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probenahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
3475	ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH oder ETHANOL UND OTTOKRAFTSTOFF, GEMISCH mit mehr als 10 % und nicht mehr als 90 % Ethanol	3	F1	II	3+N2+CMR+F	N	2	3	3	10	97	0,69 - 0,78 ¹⁰⁾	3	ja	T3	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	
3475	ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH oder ETHANOL UND OTTOKRAFTSTOFF, GEMISCH mit mehr als 90 % Ethanol	3	F1	II	3+N2+CMR+F	N	2	3	3	10	97	0,78 - 0,79 ¹⁰⁾	3	ja	T2	II B	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/37]

Kapitel 3.3

3.3.1

SV 636 b) Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

"Bei der Beförderung bis zur Zwischenverarbeitungsstelle unterliegen gebrauchte Lithiumzellen und -batterien mit einer Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g, die lose oder in Ausrüstungen enthalten zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, auch zusammen mit anderen gebrauchten Zellen oder Batterien, die kein Lithium enthalten, nicht den übrigen Vorschriften des ADN, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122]

Folgende neue Sondervorschriften hinzufügen:

"657 Diese Eintragung darf nur für den technisch reinen Stoff verwendet werden; für Gemische von Flüssiggas-Bestandteilen siehe UN 1965 oder UN 1075 in Verbindung mit Bem. 2 in Unterabschnitt 2.2.2.3.

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120]

658 Die Beförderung von UN 1057 FEUERZEUGE, die der Norm EN ISO 9994:2006 + A1:2008 «Feuerzeuge – Festlegungen für die Sicherheit» entsprechen, und UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE unterliegt nur den Bedingungen der Abschnitte 3.4.1 a) bis f), 3.4.2 (mit Ausnahme der gesamten Bruttomasse von 30 kg), 3.4.3 (mit Ausnahme der gesamten Bruttomasse von 20 kg), 3.4.11 und 3.4.12, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamte Bruttomasse jedes Versandstücks ist nicht größer als 10 kg,
- b) die Bruttomasse solcher Versandstücke, die in einem Wagen/Fahrzeug befördert werden, beträgt höchstens 100 kg und
- c) jede Außenverpackung ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift «UN 1057 FEUERZEUGE» bzw. «UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE» gekennzeichnet."

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122]

Teil 5

Kapitel 5.2

5.2.2.2.1.2

Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:

"Flaschen für Gase der Klasse 2 dürfen, soweit dies wegen ihrer Form, ihrer Ausrichtung und ihres Befestigungssystems für die Beförderung erforderlich ist, mit Gefahrzetteln, die den in diesem Abschnitt beschriebenen Gefahrzetteln gleichartig sind, und gegebenenfalls mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe versehen sein, deren (dessen) Abmessungen entsprechend der Norm ISO 7225:2005 «Precautionary labels for gas cylinders» (Warnaufkleber für Gasflaschen) verkleinert sind (ist), um auf dem nicht zylindrischen Teil solcher Flaschen (Flaschenhals) angebracht werden zu können."

Der zweite Absatz erhält folgenden Wortlaut:

"Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 5.2.2.1.6 dürfen sich die Gefahrzettel und das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe (siehe Absatz 5.2.1.8.3) bis zu dem in der Norm ISO 7225:2005 vorgesehenen Ausmaß überlappen. Jedoch müssen der Gefahrzettel für die Hauptgefahr und die Ziffern aller Gefahrzettel vollständig sichtbar und die Symbole erkennbar bleiben."

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120]

Kapitel 5.3

5.3.1.7.2 In der Beschreibung unter der Darstellung des Großzettels (Placard) nach Muster 7D streichen:

", sofern vorgeschrieben," und "(siehe Absatz 5.3.2.1.2)".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120]

Kapitel 5.4

Absatz 5.4.1.1.2 Buchstabe c wird um folgenden Satz ergänzt:

"Bei Stoffen, die in Tabelle C nicht namentlich genannt und einer Gattungseintragung oder einer N.A.G.-Eintragung zugeordnet und im Unterabschnitt 3.2.3.3 anzuwendenden sind, sind nur die zutreffenden gefährlichen Eigenschaften des Stoffes anzugeben."

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/21 geändert]

Teil 7

Kapitel 7.1

7.1.6.11 Beförderung in loser Schüttung

Am Ende von RA02 folgenden Text hinzufügen:

"Oberflächenkontaminierte Gegenstände der Gruppe SCO-II dürfen nicht in loser Schüttung befördert werden."

RA03 erhält folgenden Wortlaut:

"Zusammengefasst mit RA02".

7.1.6.14 Handhaben und Stauen der Ladung

Am Ende von HA03 folgenden Text hinzufügen:

"Es ist verboten, Versandstücke, die diese Stoffe oder Gegenstände enthalten, mit ungefährlichen Stoffen zu überstapeln.

Beim Zusammenladen dieser Stoffe oder Gegenstände im gleichen Laderaum müssen diese nach allen anderen geladen und vor allen anderen gelöscht werden.

Das Laden nach allen anderen und das Löschen vor allen anderen beim Zusammenladen dieser Stoffe oder Gegenstände im gleichen Laderaum ist nicht erforderlich, wenn diese Stoffe oder Gegenstände in Containern enthalten sind.

Während diese Stoffe oder Gegenstände geladen oder gelöscht werden, dürfen andere Laderäume nicht beladen oder gelöscht und Brennstofftanks nicht befüllt oder entleert werden. Die örtlich zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen."

HA04, HA05 und HA06 erhalten jeweils folgenden Wortlaut:

"Zusammengefasst mit HA03".

Folgeänderungen

Teil 3

Kapitel 3.2

3.2.1 Tabelle A

In der Tabelle A folgende Änderungen vornehmen:

Für die Eintragungen mit den UN-Nummern in Spalte 11, Mitte streichen: ", HA04, HA05, HA06":

0004, 0005, 0006, 0007, 0009, 0010, 0012, 0014, 0015 (2 mal), 0016 (2 mal), 0018, 0019, 0027, 0028, 0029, 0030, 0033, 0034, 0035, 0037, 0038, 0039, 0042, 0043, 0044, 0048, 0049, 0050, 0054, 0055, 0056, 0059, 0060, 0065, 0066, 0070, 0072, 0073, 0074, 0075, 0076, 0077, 0078, 0079, 0081, 0082, 0083, 0084, 0092, 0093, 0094, 0099, 0101, 0102, 0103, 0104, 0105, 0106, 0107, 0110, 0113, 0114, 0118, 0121, 0124, 0129, 0130, 0131, 0132, 0133, 0135, 0136, 0137, 0138, 0143, 0144, 0146, 0147, 0150, 0151, 0153, 0154, 0155, 0159, 0160, 0161, 0167, 0168, 0169, 0171, 0173, 0174, 0180, 0181, 0182, 0183, 0186, 0190, 0191, 0192, 0193, 0194, 0195, 0196, 0197, 0204, 0207, 0208, 0209, 0212, 0213, 0214, 0215, 0216, 0217, 0218, 0219, 0220, 0221, 0222, 0224, 0225, 0226, 0234, 0235, 0236, 0237, 0238, 0240, 0241, 0242, 0243, 0244, 0245, 0246, 0247, 0248, 0249, 0250, 0254, 0255, 0257, 0266, 0267, 0268, 0271, 0272, 0275, 0276, 0277, 0278, 0279, 0280, 0281, 0282, 0283, 0284, 0285, 0286, 0287, 0288, 0289, 0290, 0291, 0292, 0293, 0294, 0295, 0296, 0297, 0299, 0300, 0301, 0303 (2 mal), 0305, 0306, 0312, 0313, 0314, 0315, 0316, 0317, 0318, 0319, 0320, 0321, 0322, 0323, 0324, 0325, 0326, 0327, 0328, 0329, 0330, 0331, 0332, 0333, 0334, 0335, 0336, 0337, 0338, 0339, 0340, 0341, 0342, 0343, 0344, 0345, 0346, 0347, 0348, 0349, 0350, 0351, 0352, 0353, 0354, 0355, 0356, 0357, 0358, 0359, 0360, 0361, 0362, 0363, 0364, 0365, 0366, 0367, 0368, 0369, 0370, 0371, 0372, 0373, 0374, 0375, 0376, 0377, 0378, 0379, 0380, 0381, 0382, 0383, 0384, 0385, 0386, 0387, 0388, 0389, 0390, 0391, 0392, 0393, 0394, 0395, 0396, 0397, 0398, 0399, 0400, 0401, 0402, 0403, 0404, 0405, 0406, 0407, 0408, 0409, 0410, 0411, 0412, 0413, 0414, 0415, 0417, 0418, 0419, 0420, 0421, 0424, 0425, 0426, 0427, 0428, 0429, 0430, 0431, 0432, 0433, 0434, 0435, 0436, 0437, 0438, 0439, 0440, 0441, 0442, 0443, 0444, 0445, 0446, 0447, 0448, 0449, 0450, 0451, 0452, 0453, 0454, 0455, 0456, 0457, 0458, 0459, 0460, 0461, 0462, 0463, 0464, 0465, 0466, 0467, 0468, 0469, 0470, 0471, 0472, 0473, 0474, 0475, 0476, 0477, 0478, 0479, 0480, 0481, 0482, 0483, 0484, 0485, 0486, 0487, 0488, 0489, 0490, 0491, 0492, 0493, 0494, 0495, 0496, 0497, 0498, 0499, 0500, 0501, 0502, 0503, 0504, 0505, 0506, 0507, 508 und 0509.

Für den Eintrag mit der UN-Nummer 2913 in Spalte 11, rechts streichen: ", RA03".

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/33]

Teil 7

Kapitel 7.2

Unterabschnitt 7.2.4.40 wird wie folgt geändert:

"7.2.4.40 Feuerlöscheinrichtungen

Während des Ladens oder Löschens müssen auf Deck im Bereich der Ladung die Feuerlöscheinrichtungen, die Feuerlöschleitung mit Wasserentnahmeanschlüssen einschließlich Anschlussstücken und Strahl-/Sprührohren und/oder [Schläuchen [Schlauchleitungen] einschließlich Anschlussstücken und Stahl-/Sprührohren in Bereitschaft gehalten werden. Die Wasserversorgungsanlage muss vom Steuerstand und von Deck aus in Betrieb gesetzt werden können.

Die Feuerlöschleitungen und Wasserentnahmeanschlüsse müssen vor dem Einfrieren geschützt werden."

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/28 geändert]

Teil 8

Kapitel 8.1

8.1.2.4 Am Ende des zweiten Satzes einfügen: "und bevor die Fahrt beginnt".

[Referenz-Dokument: WP.15/AC.2/19/INF.18]

8.1.6.1 Unterabschnitt 8.1.6.1 wird wie folgt gefasst:

"8.1.6.1 Handfeuerlöscher und Feuerlöschschläuche müssen mindestens innerhalb von zwei Jahren einmal durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen untersucht werden. Auf den Handfeuerlöschern muss der Prüfnachweis angebracht sein. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden."

8.1.2.2 Den folgenden Text einfügen:

"(d) Die Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen gemäß 9.1.0.40.2.9."

8.1.2.3 Den folgenden Text einfügen:

"(p) Die Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen gemäß 9.3.1.40.2.9, 9.3.2.40.2.9 und 9.3.3.40.2.9."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/23, geändert]

Kapitel 8.2

Abschnitt 8.2.1.4 wird wie folgt gefasst:

"8.2.1.4 Jeweils nach fünf Jahren muss der Sachkundige durch entsprechende Eintragungen der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle in seiner Bescheinigung nachweisen können, dass er innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung mit Erfolg einen Wiederholungskurs durchlaufen hat, der auf die in Absatz 8.2.2.3.1.1 und die in Absatz 8.2.2.3.1.2 oder 8.2.2.3.1.3 genannten Prüfungszielen aufbaut und insbesondere Neuerungen enthält. Ein Wiederholungskurs wurde mit Erfolg durchlaufen, wenn ein vom Schulungsveranstalter nach 8.2.2.2 durchgeführter schriftlicher Abschlusstest bestanden wurde. Er kann innerhalb der Laufzeit der Bescheinigung wiederholt werden. Die neue Geltungsdauer beginnt mit dem Ablaufdatum der Bescheinigung. Wenn der Abschlusstest mehr als ein Jahr vor Ablauf der Bescheinigung bestanden wurde, ab Datum des Abschlusstests."

Absatz 8.2.2.6.3 wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des Texts unter Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgender neuer Buchstabe e) wird angefügt:
"e) ein detailliertes Konzept für die Durchführung des Abschlusstests."

Absatz 8.2.2.6.5, a), Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sie ist schriftlich zu erteilen und soll befristet werden."

Die Überschrift zu Unterabschnitt 8.2.2.7 wird wie folgt gefasst:

"8.2.2.7 Prüfungen und Abschlusstests".

Nach Absatz 8.2.2.7.2 wird folgender neuer Absatz 8.2.2.7.3 eingefügt:

"8.2.2.7.3 Wiederholungskurse

8.2.2.7.3.1 Zum Abschluss des Wiederholungskurses nach 8.2.1.4 ist vom Schulungsveranstalter ein Test durchzuführen.

8.2.2.7.3.2 Der Test wird als schriftlicher Test durchgeführt. Dem Kandidaten sind jeweils 20 Multiple-Choice-Fragen zu stellen. Nach jedem Wiederholungskurs ist ein neuer Fragebogen zu erstellen. Die Dauer des Tests beträgt 40 Minuten. Er ist bestanden, wenn mindestens 16 der 20 Fragen richtig beantwortet sind. Bei diesem Test sind die Texte der Gefahrgutverordnungen und des CEVNI (oder darauf beruhender Polizeiverordnungen) als Hilfsmittel erlaubt.

8.2.2.7.3.3 Für die Durchführung der Tests gelten die Vorschriften des Absatzes 8.2.2.7.1.2 und 8.2.2.7.1.3 entsprechend.

8.2.2.7.3.4 Der Schulungsveranstalter stellt dem Kandidaten nach bestandem Test hierüber eine schriftliche Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde nach 8.2.2.8 aus.

8.2.2.7.3.5 Die Testunterlagen der Kandidaten sind vom Schulungsveranstalter 5 Jahre ab dem Tag der Durchführung des Tests aufzubewahren."

Folgeänderung:

8.2.2.7.1.5 Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:

"8.2.2.7.3.6 Bei diesem Test sind die Texte der Gefahrgutverordnungen und des CEVNI (oder darauf beruhender Polizeiverordnungen) als Hilfsmittel erlaubt."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/29, geändert]

Kapitel 8.6

8.6.1.3 und 8.6.1.4 Die Änderung des siebten Punktes unter Eintrag 8 betrifft die deutsche Sprachfassung nicht.

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/26]

Teil 9

Kapitel 9.3

Absatz 9.3.x.40.1 zweiter Gedankenstrich wird wie folgt gefasst:

- "- Sie muss durch eine Wasserleitung versorgt werden, die im Bereich der Ladung oberhalb des Decks mindestens drei Wasserentnahmeanschlüsse hat. Es müssen drei dazu passende, ausreichend lange Schläuche mit [Strahl-/Sprührohre] [Sprühstrahlrohren] mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm vorhanden sein. Alternativ können ein oder mehrere Schläuche durch ausrichtbare Strahl-/Sprührohre mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm ersetzt werden. Mindestens zwei nicht vom gleichen Anschlussstutzen ausgehende Wasserstrahle müssen gleichzeitig jede Stelle des Decks im Bereich der Ladung erreichen können."

[Referenz-Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/28 geändert]
